

## **Anforderungen an die Rezertifizierung des Weiterbildungsausweises SSO „Allgemeine Zahnmedizin“**

### **1. Was wird auf den Zertifikatkopien vermerkt?**

Die eingereichten Zertifikatkopien werden nummeriert. Eine Zertifikatkopie kann je nach Inhalt des zertifizierten Kurses mehreren Bereichen (A-F) zugeordnet werden. Auf der Zertifikatkopie wird vermerkt, wie viele Stunden des betreffenden Kurses welchem Bereich zugeordnet wird (z.B. „2 Stunden D7, 2 Stunden E7“). Die entsprechenden Stunden und die Nummer der Zertifikatkopie sind in die vorgedruckten Bögen A-F einzutragen. Auf der Zertifikatkopie ist weiter anzugeben, ob der betreffende Kurs der Rubrik ‚Uni/SSO‘ oder der Rubrik ‚andere‘ zugeordnet ist.

### **2. Welche Eigenschaften müssen die Zertifikatkopien aufweisen?**

Sie müssen visiert und datiert sein und den Namen der antragstellenden Person enthalten. Kopien von Präsenzlisten genügen ebenfalls, sofern aus ihnen die Daten und die Dauer der besuchten Kurse klar hervorgehen. Nicht genügend sind Kopien von Kursprogrammen, Zahlungsquittungen und -bestätigungen, ausgefüllten Anmeldetalons sowie Teilnehmerkarten.

Bei thematisch mehrschichtigen, speziell mehrtägigen Kursen ist nach Möglichkeit eine Kopie des Kursprogrammes beizulegen.

Kopien von Zertifikaten, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen soweit übersetzt sein, dass daraus das Thema des Kurses, der Veranstalter und die Kursdauer hervorgehen.

### **3. Was kann nicht als Fortbildung im Sinne des Weiterausbildungsausweises SSO „Allgemeine Zahnmedizin“ gelten?**

Die Mitarbeit in Zahnärztlichen Begutachtungskommissionen; Referate, welche die antragstellende Person gehalten hat; Prüfungsaufsichten; Produkteschulungen; Verkaufsveranstaltungen; Vor- oder Nachbereitungsarbeiten für Kurse, es sei denn, es handle sich um Fernstudien bzw. -kurse.

### **4. Welche Kurse können der Rubrik ‚Uni/SSO‘ zugeordnet werden?**

Entscheidend ist der Organisator des Kurses und NICHT der Referent. Unter die Rubrik ‚Uni/SSO‘ fallen Kurse folgender Organisatoren: die SSO bzw. deren kantonale Sektionen sowie vergleichbare Gesellschaften des EU-Raumes, anerkannte Schweizerische Fachgesellschaften sowie vergleichbare Gesellschaften des EU-Raums, staatliche oder staatlich anerkannte Universitäten der Schweiz, des EU-Raums oder der USA und Kanada.

#### **5. Was geschieht, wenn Kurse einer falschen Rubrik zugeordnet werden?**

Die antragstellende Person muss unter der Rubrik ‚Uni/SSO‘ mindestens 80 Stunden besuchter Fortbildung nachweisen können. Es empfiehlt sich daher, eine vorsichtige Einteilung vorzunehmen.

Bei falsch zugeordneten Kursen wird die entsprechende Stundenanzahl der Rubrik, der sie fälschlicherweise zugeordnet wurde, abgezogen und der korrekten Rubrik zugerechnet.

#### **6. Das Soll an besuchten Fortbildungsstunden in den einzelnen Bereichen (A-F) beträgt ca. 20 Stunden. Was bedeutet das?**

Der Fortbildungsausweis SSO „Allgemeine Zahnmedizin“ soll eine breitgefächerte Fortbildung sicherstellen.

#### **7. Wie viele Fortbildungsstunden müssen insgesamt nachgewiesen werden?**

Es müssen mindestens 120 Stunden Fortbildung nachgewiesen werden. Die angeführten Fortbildungskurse müssen von der gesuchstellenden Person in den letzten 4 Jahren vor Einreichung des Gesuchs besucht worden sein. Ältere Kurse können nicht angerechnet werden.

#### **8. Wie werden die Fortbildungsstunden berechnet?**

Es wird primär die auf den Zertifikaten angegebene Stundenzahl (z.B. „8 Stunden Fortbildung“ oder „Kursdauer von 9:00 bis 12:00 und 13:00-16:00“ = 6 Stunden) übernommen. Wo keine Stundenangabe vorhanden ist (sondern z.B. nur das Datum oder der Vermerk „Ganztageskurs“) werden pro Tag 7 Stunden verrechnet und pro Halbttag 3.5 Stunden. Bei Abendveranstaltungen ohne konkrete Stundenangabe werden 2 Stunden angerechnet. Bei Stundenangaben wie „von 9:00 bis 16:00“ wird von der Gesamtstundenanzahl 1 Stunde Mittagszeit abgezogen. Reisezeiten werden *nicht* angerechnet.

21.09.2011